



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

2. Juli 2012

Nr. 8/2012

Inhalt	Seite
1 Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Nordhausen für das Wintersemester 2012/2013 und das Sommersemester 2013	2

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html) zur Verfügung.

**Satzung
zur Festsetzung von
Zulassungszahlen in
zulassungsbeschränkten
Studiengängen der
Fachhochschule Nordhausen
für das Wintersemester 2012/2013
und das Sommersemester 2013**

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 17. April 2012 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 17. April 2012 (GVBl. S. 134, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99) und § 7 Abs. 1 Ziffer 13 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2012/2013 und das Sommersemester 2013. Der Hochschulrat hat die Satzung am 18. April 2012 beschlossen. Der Präsident hat in Eilkompetenz gemäß § 28 Abs. 5 ThürHG über die Satzung mit Änderungen auf Grund der vom Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit nachfolgend genanntem Erlass erteilten Auflage am 29. Juni 2012 entschieden. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Satzung mit Erlass vom 11. Juni 2012, Aktenzeichen: 41-5516-7, mit Auflage genehmigt.

**§ 1
Zulassungszahlen Wintersemester**

(1) In den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen werden zur Aufnahme von Studierenden zum Wintersemester 2012/2013 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	1. FS	3. FS	5. FS
Betriebswirtschaftslehre/ Business Administration	88	85	79
Internationale Betriebswirtschaft/ International Business	45	44	41
Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services	87	84	85
Sozialmanagement	59	55	55
Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management	45	40	37

(2) Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der im genannten Fachsemester insgesamt Studierenden die in Absatz 1 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(3) Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

**§ 2
Zulassungszahlen Sommersemester**

(1) Im Sommersemester 2013 werden keine Studienanfänger im ersten Fachsemester in den Bachelorstudiengängen aufgenommen.

(2) In den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen werden zur Aufnahme von Studierenden zum Sommersemester 2013 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	2. FS	4. FS	6. FS
Betriebswirtschaftslehre/ Business Administration	88	85	79
Internationale Betriebswirtschaft/ International Business	45	44	41
Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services	87	84	85
Sozialmanagement	59	55	55
Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management	45	40	37

(2) Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der im genannten Fachsemester insgesamt Studierenden die in Absatz 1 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(3) Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 29. Juni 2012

Prof. Dr. Jörg Wagner

Präsident